

Brief aus Kopenhagen

Autor(en): **Monrad, Johanne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325629>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

b) eingeschriebenen Prostituierten und c) nichteingeschriebenen Prostituierten?

Antwort: 1. Aus den unparteiischen über die Beschaffung der Opfer des Mädchenhandels angestellten Untersuchungen geht hervor, dass die der Prostitution fern stehende weibliche Bevölkerung den Mädchenhändlern die leichteste und begehrteste Beute bietet. Der Kongress stellt folglich fest, dass das behördlich geduldete und das geheime Kupplertum, sowie die Reglementierung, deren unvermeidliche Ergänzung es bildet, in erster Linie das ehrbare junge Mädchen bedrohen.

2. Der Kongress spricht den Wunsch aus: A. das Zentralbureau des internationalen Vereins gegen den Mädchenhandel in London möge sich bestreben, die Bestandteile einer möglichst vollständigen Statistik über die Frage zu sammeln, in welchem Zahlenverhältnis die Beschaffung des Personals für die Häuser stattfindet, unter a) den Nichtprostituierten, b) den eingeschriebenen Prostituierten und c) den nichteingeschriebenen Prostituierten;

B. die Regierungen möchten nach gemeinsamem Übereinkommen die nötigen Massnahmen treffen, um eine strenge Überwachung der Bureaux und Agenturen, die sich mit der Plazierung von Frauen oder jungen Mädchen im In- oder Auslande befassen, auszuüben.

Fünfte Frage: Welche Rolle kommt dem Zuhälter den Tatsachen des Mädchenhandels gegenüber zu?

Antwort: 1. Der Unternehmer eines öffentlichen Hauses ist hinsichtlich des Mädchenhandels weitaus der gefährlichste Kuppler und Zuhälter zugleich.

2. Die Zuhälter im eigentlichen Sinne des Wortes sind die gewohnheitsmässige Ergänzung der Prostitution. Ihre Zahl steigt beträchtlich überall da, wo die Sittenpolizei besteht.

3. Das Bestehen der öffentlichen Häuser vermindert weder die Zahl der freien Prostituierten, noch die der Zuhälter.

4. Die wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Kuppler und Zuhälter sind:

- a) Abschaffung der Sittenpolizei;
- b) Unterdrückung der öffentlichen Häuser;
- c) Bestrafung der Kuppler mit Zuchthaus;
- d) Gleichstellung der Zuhälter mit Landstreichern und ihre Unterbringung in Arbeitshäusern oder Arbeiterkolonien.

Im weitem wurden noch folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der zu Genf vom 7.—11. September 1908 tagende Kongress der internationalen abolitionistischen Föderation

Nacheingehenden Erörterungen über den Mädchenhandel in seinen Beziehungen zur Sittenpolizei,

Stellt fest, dass zwischen der Duldung, die von Seiten der Behörden dem Prostitutionsbetrieb gewährt wird und dem Mädchenhandel ein Verhältnis von Ursache zu Wirkung besteht;

Spricht den Wunsch aus, dass alle Regierungen in Weiterführung des durch das diplomatische Übereinkommen zu Paris 1902 begonnenen Werkes der Unterdrückung des Mädchenhandels, diese Unterdrückung ausdehnen auf alle diesbezüglichen Handlungen der Händler, der Unternehmer und der Zuhälter, ohne Rücksicht auf das Alter, auf (erfolgte oder nicht erfolgte) Zustimmung und auf die Heimatsangehörigkeit des Opfers.

II. Der Kongress beauftragt den Verwaltungsausschuss der Föderation zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses folgende Frage zu setzen:

Welchen Einfluss haben die Arbeitslöhne und Arbeitsbedingungen der Frauen auf die Prostitution.

Alle diese Beschlüsse wurden, wie nicht anders zu erwarten, einstimmig gefasst. Wir irren aber wohl kaum, wenn wir annehmen, dass niemand bekehrt worden, und dass die-

jenigen, die der Ansicht sind, die Vereine zur Bekämpfung des Mädchenhandels sollten die Frage der Reglementierung ruhen lassen, keinen Grund sahen, ihre Meinung zu ändern, mögen sie auch persönlich durchaus auf Seite der Abolition stehen. Es wurde von ihnen gewiss mit Recht betont, die Gewalt der Tatsachen, die Erfolge resp. Misserfolge ihrer Arbeit werden zuletzt von selbst alle in das Lager der Abolition treiben. Vorderhand sei Arbeitsteilung noch das Klügste.

Eine öffentliche Versammlung im Reformationssaale, die gut besucht war, beschloss die Tagung.

Brief aus Kopenhagen.

Sie haben gewiss gehört, dass ein günstiger Wind den Frauen Dänemarks das Gemeindevahlrecht zugetragen hat. Das Gesetz wurde am 20. April dieses Jahres angenommen. Es gewährt Männern und Frauen aktives und passives Wahlrecht für Stadt-, Gemeinde- und Bezirksräte unter denselben Bedingungen. Diese Bedingungen sind: makelloser Ruf, ein Alter von mindestens 25 Jahren, ferner muss der oder die Betreffende schon das vorhergehende Jahr in der Gemeinde gewohnt und dort Steuern bezahlt haben. Almosengenössige, Konkursiten und Geistesranke sind ausgeschlossen. Frauen, deren Ehemänner für das Familieneinkommen Steuern bezahlt haben, sind stimmberechtigt wie ihre Männer. In Kopenhagen z. B. sind Mann und Frau stimmberechtigt, wenn sie eine Steuer von 5 Kr. (7 Fr.) jährlich bezahlen. Das ist eine sehr demokratische Bestimmung, die auch Leute mit ganz kleinem Einkommen nicht ausschliesst.

Die Wahlen für Stadt- und Gemeinderäte sind direkt, für Bezirksräte indirekt. In allen Räten ist die Vertretung eine proportionale, und die Kandidaten werden nach der Methode Houdt gewählt, die auch ziemlich kleinen Minderheiten die Möglichkeit einer Vertretung gibt.

Die Annahme des Gesetzes wurde natürlich freudig begrüsst. Wir sind nicht gerade Enthusiasten, das vorwiegende Gefühl war denn auch einfach Befriedigung, dass ein solcher Akt der Gerechtigkeit getan worden; doch sind wir auch dankbar sowohl dem Landtag, der uns in so liberaler Weise das Stimmrecht gab, wie auch den Frauen, die die Führung übernommen und Jahre ihres Lebens dahingegeben hatten, um Männer und Frauen von der Gerechtigkeit und Wichtigkeit der Forderung zu überzeugen.

Das Ereignis wurde am 2. Mai im Stadthause festlich gefeiert: zuerst eine stark besuchte Versammlung, nachher ein Bankett mit etwa 600 Teilnehmern, darunter zwei Minister und einer der Bürgermeister.

Frau Charlotte Norrie, Präsidentin des dänischen Frauenrates, präsierte; es sprachen Frau Jutta Bojsen-Møller, Präsidentin unseres ältesten Frauenvereins „Dansk Kvinde-samfund“, eine der ältesten Arbeiterinnen, die das Eis brechen half und die Lasten des Tages trug; Fräulein Ida Falbe-Hansen, frühere Vorsitzende des nationalen Frauenbundes, die Grüsse der Präsidentin des I. C. W. und aus Schweden, Norwegen, Deutschland, Amerika usw. überbrachte; Frau Salicath, Präsidentin des „Valgretsforbundet“ und Frau Elna Munch, Vizepräsidentin und Begründerin des grössten Stimmrechtsvereins, der „Kvindevalgretsforening“.

Die ersten Wahlen werden im März 1909 stattfinden. Um genau zu sein, muss ich sagen, dass es nicht das erste Mal sein wird, dass Frauen und Männer zusammen stimmen. Vor 4 Jahren wurden gemeinsam die Kirchenpflegen gewählt, und dies Jahr fanden im ganzen Land die Wahlen einer Art Armenpflege, der Verwalter der sog. Hilfs-Fonds, statt, aus denen arme Leute unterstützt werden, welche ohne ihr Verschulden in Not gekommen sind, und die man deshalb nicht

almosengnössig werden lassen will, da sie sonst ihre bürgerlichen Rechte verlieren. Es wurde eine ziemlich grosse Zahl von Frauen gewählt, die freudig aufgenommen wurden. In verschiedenen solchen Behörden ist eine Frau Vorsitzende.

Noch andere Gesetze, die kürzlich angenommen wurden, geben den Frauen gewisse Rechte, die bisher den Männern allein zukamen:

1. Eine Witwe oder geschiedene Frau ist Vormund ihrer legitimen Kinder, auch wenn sie wieder heiratet. Wenn sie aber ihre Pflicht den Kindern gegenüber nicht erfüllt, kann der Vater die Einsetzung eines andern Vormundes veranlassen.

Sowohl die Einwilligung der Mutter, wie die des Vaters ist notwendig zur Heirat eines Minderjährigen.

2. Frauen können Trauzeugen sein.

3. Eine volljährige Frau kann von den Behörden oder von einer Privatperson als Vormund bestellt werden, wie ein Mann.

4. In allen Fällen, wo bisher nur ein Mann Zeuge sein konnte, wird nun auch eine Frau unter denselben Voraussetzungen zugelassen.

5. Frauen, die die nötigen Examen bestanden, werden nun als Rechtsanwälte vor Gericht zugelassen.

Ein anderes Gesetz verbessert die Lage der illegitimen Kinder und sichert der Mutter einen grössern Beitrag an den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat kann der Vater zu ihrer Unterstützung herbeigezogen werden; ebenso hat er die Kosten der Entbindung zu tragen und für einen Monat nachher noch für sie zu sorgen, sogar wenn sie durch Unterstützung von anderer Seite selbst keine Kosten hatte, oder selbst wenn das Kind tot zur Welt kam. Es sind Vorkehrungen getroffen, dass der Vater sich seiner Pflicht gegen das Kind nicht entziehen kann. Er darf sein Domizil nicht wechseln, ohne der Polizei davon Anzeige zu machen, ansonst er gebüsst oder gar mit Gefängnis bestraft werden kann. Wenn er auswandern möchte, kann er daran verhindert werden, bis er für die Alimentation Sicherheit geleistet hat. Wenn er nicht zahlt, wird, wie früher, der Beitrag an die Mutter aus den öffentlichen Geldern entrichtet; aber der Betrag ist erhöht worden und muss zum voraus bezahlt werden. Ganz gleich wird es mit der Alimentation an eine verlassene oder geschiedene Frau und ihre legitimen Kinder gehalten.

Es wird das nicht als Almosen an sie betrachtet, wohl aber an den Vater, wenn er nicht bezahlt. Dieses Gesetz verdanken wir zum Teil den Bemühungen des „Dansk Kvinde-samfund“ um die unehelichen Kinder. Andere Fragen betreffend das Recht des Kindes, die Namen seiner beiden Eltern zu kennen, sein Erbrecht u. a. sind im Landtage und der Presse diskutiert, aber für den Augenblick bei Seite gelegt worden.

Der dänische Frauenbund hat im April seine Jahresversammlung abgehalten. Das letzte Jahr war ein ruhiges, da sich das ganze Interesse auf das Stimmrecht konzentrierte. Immerhin ist dem Informationsbureau ein neuer Zweig angeführt worden, es können sich nun junge Mädchen bei Wahl eines Berufes über die besten Mittel und Wege hiezu beraten lassen. — Wir erhalten einen jährlichen Staatsbeitrag von 500 Kr. (700 Fr.) — Der Bund war am Kongress in Rom, sowie an dem von Amsterdam vertreten und wird auch Delegierte an die Generalversammlung des I. C. W. nach Genf senden.

Johanne Monrad.

Mitglied des Presskomitees des I. C. W.

Bibel und Frauenfrage.

Immer wieder werden von wohlmeinenden Theologen und wackern Laien krampfhaftige Versuche gemacht, die Bibel nicht nur als im Einklang mit den Forderungen der Frauen-

bewegung befindlich zu erweisen, sondern in ihr gar ein eigentliches Brevier der weiblichen Forderungen zu sehen. Der Wunsch ist hier Vater des Gedankens. Wer nüchtern und möglichst unvoreingenommen die Äusserungen der Bibel über die Frauen prüft, muss notwendig zu andern Resultaten gelangen.

Das Alte Testament kommt hier so gut wie nicht in Betracht. Im Gegensatz zum Neuen enthält es keine einzigen, die Minderwertigkeit oder gar Gefährlichkeit der Frauen betonende Invektiven, es sei denn der Hinweis auf ihre „Unreinheit“ unter besonderen Verhältnissen. Die Frauen sind hier nicht besser noch schlechter als die Männer. Ihrer Stellung nach ist sie Sklavin und bleibt es.

Es wird oft betont, Jesus Christus habe mit einem Schlage diese Situation geändert. Gewiss, der Fortschritt ist unverkennbar. Mit Männern wie mit Frauen unterhält er geistigen Verkehr auf dem Fusse der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit. Er hatte sogar eine besondere Anziehungskraft für Frauen aller Stände, die sich ihm teils hilfs- und ratsbedürftig, teils mitleidig (in seiner Leidenszeit) näherten. Wie selbstverständlich stellte er in seinem praktischen Verhalten die Frau neben den Mann und frappte dadurch entschieden seine Umgebung. Aber nur mit der Tat, nie mit einem uns überlieferten Worte kämpfte er gegen die Minderwertigkeit der Frau an. Er tat nichts, um ihre häusliche Stellung zu bessern und ihr geistiges Niveau zu heben. Er kämpfte nicht für ihre Befreiung von der Vormundschaft des Mannes und für ihre rechtliche Stellung. Er machte nicht einmal seine Jünger aufmerksam auf die niedrige Lage der Frau, und er ermahnte sie nicht, für die Besserung ihres Loses zu wirken.*)

War also ein Fortschritt durch seine persönlichen Beziehungen zu den Frauen zweifellos erreicht — und dieser Fortschritt blieb keineswegs unbemerkt — so war er doch nur relativ und nicht entschieden genug, um dauernd zu wirken. Denn was geschah? Schon mit Paulus setzt die Missachtung der Frauen wieder energisch ein. Sie wird bei den Kirchenvätern, zumal bei Tertullian und Origenes, zu einer wahren Frauenhetze, die dann zu der Synode von Maçon führte, auf der die Mensch- oder Tiernatur der Frau ernsthaft verhandelt wurde. Erst der Marienkult stellte die Würde der Frau wieder her und die Anbetung der weiblichen Heiligen trug das Ihre dazu bei, bis dann die Reformation mit der Familie auch die Frau zu Ehren brachte.

Man hat die seltsamsten Kunststücke versucht, um über die sehr unbequemen Äusserungen des Paulus bzw. der unbekanntem Verfasser der betreffenden apostolischen Briefe und der „Offenbarung“ hinwegzukommen. Theologen haben die sonderbarsten Eiertänze aufgeführt, um zu beweisen, dass Paulus im Grunde ein grosser Feminist war, dass man seine Äusserungen in übertragenem Sinne verstehen müsse und was dergleichen beschönigende und verhüllende Redensarten mehr sind. Stellen wir uns doch einfach den nackten Tatsachen gegenüber und lassen wir sie reden! Folgendes sind die Stellen des Neuen Testaments, die hier in Betracht kommen, und die wohl selten noch vollständig zusammengestellt wurden:

*) Richtig; aber ebenso wenig trat er für soziale oder rechtliche Besserstellung des andern Geschlechtes ein. Das war nicht seine Aufgabe. Aber durch seine stillschweigende, selbstverständliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau, gab er ihr eben doch die Stellung, die ihr zukommt. Diese Tatsache bleibt unbestreitbar und kann durch keine paulinischen Äusserungen, die noch so sehr den Geist des Judentums atmen, umgestossen werden.

Damit sind aber auch die Forderungen der Frauenbewegung, soweit sie sich auf die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit, daher Gleichberechtigung der Frau stützen, sanktioniert. Ist also auch vielleicht nicht die Bibel im Einklang mit unsern Forderungen, so doch sicher das Christentum, d. h. die Lehre Christi. D. R.